

Hausordnung für das Jugendheim der Gemeinde Nordwalde

§ 1

Zweck der Hausordnung

(1) Die Hausordnung des Jugendheimes der Gemeinde Nordwalde ist erlassen, um Sauberkeit und Ordnung innerhalb des Hauses und seiner Umgebung (Hausgrundstück) sowie einen reibungslosen Ablauf aller Veranstaltungen zu gewährleisten. Sie liegt deshalb im Interesse aller Benutzer.

(2) Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Hausgrundstückes unterwirft sich der Benutzer ihren Bestimmungen.

§ 2

Aufsicht im Heim

Die Aufsicht im Heim obliegt dem Heimleiter.

§ 3

Benutzung des Heimes

(1) Jeder Jugendliche und jede Jugendgruppe der Gemeinde hat das Recht, die Räume und Einrichtungen des Heimes im Rahmen der Hausordnung und der tatsächlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Die Benutzung ist grundsätzlich gebührenfrei. Für öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Filme etc.) kann im Einzelfall ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden.

§ 4

Verhalten im Gebäude

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen oder Belästigungen der anderen Benutzer und der Nachbarschaft sind zu vermeiden; das gilt insbesondere auch bei der Benutzung von Musikanlagen.

(2) Alle Einrichtungen im Gebäude sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Benutzung besenrein und aufgeräumt zu verlassen (Tische und Stühle zurechtstellen, Aschenbecher leeren, lüften pp.).

(3) Beschädigungen an der Einrichtung oder dem Inventar sind sofort dem Heimleiter zu melden. Mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

§ 5

Haftung

(1) Für Unfälle innerhalb des Heimes haftet die Gemeinde nur, wenn sie auf nachgewiesene Mängel der Einrichtungen zurückzuführen sind. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für den Verlust von Geld oder anderen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von auf dem Heimgelände abgestellten Gegenständen (Fahrräder, Motorräder u.ä. wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 12.2.1976 außer Kraft.

Nordwalde, den 31.5.1985

Der Gemeindedirektor

gez. Giesen